

7.7.1970

Archiv

I

Der Bebauungsplan Reitbrook 2 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 1622) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 465) weist das Plangebiet als Dorfgebiet sowie als Grünflächen und Außengebiete aus.

III

Das Plangebiet ist überwiegend unbebaut. An der Straße Reitbrooker Hinterdeich ist ein landwirtschaftlicher Betrieb und an der Straße Sietwende sind ein landwirtschaftlich gemischter Gartenbaubetrieb sowie ein Siedlungshaus vorhanden. Im Garten des Hauses Reitbrooker Hinterdeich 142 befindet sich eine Plastik, die in die Denkmalliste unter Ziffer 310 eingetragen ist. Das Plangebiet wird im Norden von einem Sammelgraben und im Süden von der Gose-Elbe tangiert. Die Grundstücke werden landwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzt.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern und die hierfür benötigten Flächen zu sichern.

Das an der Straße Sietwende ausgewiesene Kleinsiedlungsgebiet mit eingeschossiger Nutzung schließt an das nördlich außerhalb des Plangebiets vorhandene Siedlungsgebiet an. Die übrigen Flächen sind entsprechend der Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen einschließlich der durch die Verlegung der Straße Sietwende nicht mehr benötigten bisherigen Wegeflächen.

Die Straßen Sietwende und Wulfsbrücke stellen einen Abschnitt der Verbindung zwischen den Ortskernen Reitbrook und Fünfhausen dar. Den Verkehrserfordernissen entsprechend ist im Plan die Verbindung der beiden Straßen mit einer Kreuzung der Straße Reitbrooker Hinterdeich vorgesehen. Der Straßenzug soll entsprechend dem außerhalb des Plangebiets vorhandenen Ausbau eine 6,0 m breite Fahrbahn mit beiderseitigen 2,0 m breiten Fußwegen erhalten. Weitere Flächen sind für Böschungen ausgewiesen.

Für die dem Denkmalschutz unterliegende Anlage gelten Beschränkungen nach dem Denkmalschutzgesetz vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 224-a).

IV

Das Plangebiet ist etwa 49 115 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 9 020 qm (davon neu etwa 3 850 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu ausgewiesenen Straßenflächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Zu beseitigen ist ein eingeschossiger Lagerschuppen. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.